

Antrag der Fraktionen Die Linke

### **Keine Staatsgewalt und keine öffentlichen Räume für Rechtsextremisten!**

Der AfD werden inzwischen auch vom Bundesamt für Verfassungsschutz ‚gesichert rechtsextremistische Bestrebungen‘ attestiert. Die entsprechende verfassungsschutzrechtliche Höherstufung ist derzeit bis zu einem gerichtlichen Eilbeschluss ausgesetzt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass viele Expert\*innen für Verfassungsrecht und Rechtsextremismus bei der AfD eine verfassungsfeindliche Programmatik und Zielsetzung, eine kämpferisch-aggressive Haltung und das Potenzial, ihre Ziele durchzusetzen feststellen. Der rassistische Volksbegriff, antisemitische, flucht- und islamfeindliche Äußerungen verstoßen gegen das Grundgesetz, gewaltbereite Faschisten als Parlamentsreferenten und Abgeordnete, die sich an Deportations- und Putschplänen beteiligen untermauern das. Die Bremische Bürgerschaft hat sich deshalb bereits in zwei Beschlüssen für eine Prüfung bzw. für die Beantragung eines AfD-Verbotsverfahrens ausgesprochen. Dieses ist weiter mit Hochdruck anzustreben, um der Partei die Legitimität, die Parteienfinanzierung, die Stiftungsgelder, die Hunderten Mandate und Parlamentsstellen, Fraktionsmittel und Möglichkeit der Spendenakquise zu entziehen. Nur so lässt sich langfristig das Aushöhlen der Demokratie mit ihren eigenen Mitteln verhindern.

Auch die Inanspruchnahme öffentlicher Räume von einer Partei, die verfassungsfeindliche Bestrebungen hat, kann nicht geduldet werden.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge deshalb beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, keine Räume in öffentlichen Messe- und Veranstaltungshallen, Schulen, Bürgerhäusern und sonstigen öffentlichen Gebäuden an die AfD zu vermieten oder zu überlassen.
2. Der Senat wird aufgefordert, eine entsprechende Regelung für öffentlich geförderte Institutionen wie Jugendfreizeiteinrichtungen, Kulturstätten und sonstige Zuwendungsempfänger zu erlassen
3. Die Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft wird gebeten zu prüfen, inwiefern die Raumüberlassung von Räumen der Bremischen Bürgerschaft für Veranstaltungen untersagt werden kann auch für den Fall, dass künftig eine AfD-Fraktion in die Bremische Bürgerschaft einzieht.

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Antrag der Fraktion Die Linke

### **Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen für alle Menschen sicherstellen!**

Die Kosten für einen nach derzeitiger Rechtslage rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruch werden nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen und müssen selbst übernommen werden. Liegt das Einkommen oder Vermögen der schwangeren Person jedoch unter einer definierten Grenze, kann nach § 19 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) ein Antrag auf Kostenübernahme durch das Land Bremen bei der Krankenkasse eingereicht werden. Voraussetzung ist zusätzlich, dass die antragsstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Bremen hat. In Bremen gibt es zur Umsetzung des SchKG eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und den Krankenkassen aus dem Jahr 2002, die heute noch gültig ist. Darin wird das Antrags- und Abrechnungsverfahren der Schwangerschaftsabbrüche geregelt. Im Land Bremen ist das Verfahren so gestaltet, dass die Krankenkassen die Anträge auf Kostenerstattung zunächst prüfen und bei positiver Entscheidung eine Kostenübernahmeerklärung ausstellen. Der/die behandelnde Arzt\*/Ärztin\* rechnet den Schwangerschaftsabbruch dann mit der Krankenkasse ab. Im Anschluss bekommt die Krankenkasse die Ausgaben vom Land Bremen erstattet.

Laut Gesetz reicht es bei der Antragsstellung aus, die Angaben zum Einkommen, Vermögen und Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt „glaubhaft“ zu machen, das Verfahren kann zudem „auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt“ werden (§ 21 SchKG). Damit ist das Verfahren bewusst niedrigschwellig angelegt. Es soll ermöglicht werden, dass die Leistungsvoraussetzungen allein auf Grund ihrer schlüssigen und mündlich glaubhaften Darstellung als gegeben anerkannt werden. In der Bremischen Verwaltungsvereinbarung steht hingegen, dass die Krankenkassen bei der Antragsprüfung grundsätzlich Nachweise zum Einkommen, Vermögen, Bezug von Sozialleistungen sowie zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verlangen müssen. Welche Nachweise genau, wird nicht weiter spezifiziert, sodass die Kassen in der Praxis teils sehr unterschiedliche Nachweise verlangen und akzeptieren.

Das Verlangen schriftlicher Nachweise ist besonders problematisch für Menschen in prekären Lebenslagen. Sie besitzen häufig keine schriftlichen Nachweise über ihr (oftmals gar nicht vorhandenes) Einkommen. Geflüchtete Menschen, Unionsbürger\*innen oder obdachlose Menschen haben zudem oft zwar ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bremen, aber nicht immer die geforderten schriftlichen Nachweise hierfür. Teils dauert es einfach länger, bis die Ämter die entsprechenden Nachweise ausstellen. Da ein Schwangerschaftsabbruch ein zeitkritischer Eingriff ist, ist aber auch das temporäre Fehlen von Nachweisen ein Problem.

Der gewöhnliche Aufenthalt ergibt sich jedoch ohnehin nicht aus einem bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status oder der Anmeldung eines Wohnsitzes. Laut § 30 Abs. 3 SGB I ist der gewöhnliche Aufenthalt der Ort, an dem jemand „nicht nur vorübergehend verweilt“ - also dort, wo sich der Lebensmittelpunkt befindet. Der Nachweis eines rechtmäßigen Aufenthaltes, wie einer Meldebescheinigung oder eines Aufenthaltstitels, sind dafür nicht erforderlich, denn genau das ist der zentrale Unterschied und Regelungsgehalt zwischen rechtlichem und tatsächlichem („gewöhnlichem“) Aufenthalt. Die in der

Auslegungsbestimmung zur Bremischen Verwaltungsvereinbarung festgeschriebene Regelung, dass „Ausländische Frauen, die sich ohne Aufenthaltsgestattung, -befugnis oder -erlaubnis (illegal) in Bremen aufhalten“, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bremen nicht begründen können und daher keinen Anspruch auf die Kostenübernahme eines Schwangerschaftsabbruchs haben, steht daher im Widerspruch zur Gesetzgebung und muss geändert werden. Die derzeitige Regelung schließt zumindest auf dem Papier auch alle Menschen, die mit einer Duldung in Bremen leben, von der Kostenübernahme aus, obwohl diese offensichtlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bremen haben.

Wenn Krankenkassen grundsätzlich schriftliche Nachweise für die Kostenübernahme eines Schwangerschaftsabbruchs fordern, erschwert dies den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch unnötig. Dadurch werden Menschen von Leistungen ausgeschlossen, auf die sie eigentlich einen Anspruch haben und das Grundrecht auf die Selbstbestimmung über den eigenen Körper wird vom Staat behindert. Deshalb sollte das Verfahren zur Kostenerstattung so einfach wie möglich gestaltet werden, wie es auch im SchKG vorgesehen ist. Bremen ist neben Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Sachsen-Anhalt eines der wenigen Bundesländer, das in seiner Verwaltungsvereinbarung mit den Krankenkassen grundsätzlich Nachweise im Rahmen des Antragsverfahrens verlangt. In allen anderen Bundesländern reicht eine einfache Selbsterklärung der antragsstellenden Person, dass die gemachten Angaben korrekt sind. Auch in Bremen sollte das von der Gesetzgebung verlangte niedrigschwellige Verfahren der Glaubhaftmachung die Regel sein. Nur im Falle eines konkret zu benennenden Verdachts, dass gemachte Angaben unrichtig sein könnten, sollten Nachweise verlangt werden, sofern der Verdacht anders nicht ausgeräumt werden konnte.

Darüber hinaus ist die in der Auslegungsbestimmung enthaltene Regelung zur Leistungsgewährung an Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz inhaltlich und begrifflich veraltet und muss angepasst werden. Asylsuchende werden dort unter anderem mit Leistungsempfänger\*innen gleichgesetzt und das dort benannte Stadtamt gibt es nicht mehr.

In anderen Bundesländern ist die Kostenübernahme für Schwangerschaftsabbrüche einfacher und unbürokratischer geregelt: Dort prüfen die Krankenkassen den Antrag, und nach Genehmigung rechnen die Ärzt\*innen direkt mit dem Land ab. Zusätzlich ist in einigen Ländern eine Abrechnung über Pauschalen mit höheren Sätzen möglich.

Schwangerschaftsabbrüche mit einer Kostenübernahme durch das Land sind für die ausführenden Einrichtungen zudem oftmals nicht kostendeckend, da sie unter anderem mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden sind. Viele Einrichtungen bieten sie daher nicht an. Eine kostendeckende Pauschale, wie sie auch im Bremischen Schwangerenhilfesicherungsgesetz vorgesehen ist, könnte hier helfen, wurde aber bisher in Bremen nicht umgesetzt. Daher sollte geprüft werden, wie auch im Land Bremen das Verfahren des Schwangerschaftsabbruchs vereinfacht, unbürokratisch, kostendeckend und somit für alle Menschen zugänglich gemacht werden kann.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des § 19 SchKG und die dazugehörigen Anlagen mit dem Ziel zu überarbeiten, das Verfahren zur Kostenerstattung eines Schwangerschaftsabbruchs entsprechend der gesetzlichen Vorgabe so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten. Dabei sollte
  - a. im Regelfall auf schriftliche Nachweise verzichtet werden und die glaubhafte Darlegung der antragsstellenden Person ausreichend sein.

- b. die in den zur Verwaltungsvereinbarung zugehörigen Auslegungsbestimmungen (Anlage 2a) beschriebenen Anforderungen zum gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend der rechtlichen Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes angepasst werden. Ein rechtlich definierter Aufenthaltstitel, wie derzeit gefordert, ist hierfür nicht notwendig und aus den Anforderungen zu streichen.
  - c. die in den zur Verwaltungsvereinbarung zugehörigen Auslegungsbestimmungen (Anlage 2a) beschriebene Regelung zur Leistungsgewährung an Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angepasst werden. Die Regelung soll dahin gehend geändert werden, dass Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in einem anderen Bundesland auf den dort zuständigen Träger verwiesen werden.
2. gemeinsam mit den Krankenkassen im Land Bremen zu prüfen, inwieweit das Kostenerstattungsverfahren vereinfacht werden kann, indem beispielsweise die Ärzt\*innen direkt mit dem Land abrechnen.
  3. darauf hinzuwirken, dass auch im Land Bremen eine auskömmliche Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen über eine Pauschale ermöglicht wird.
  4. die Krankenkassen im Land Bremen über die angepasste Verwaltungsvereinbarung umfassend zu informieren und mit den Krankenkassen ins Gespräch zu gehen, damit auch diese ihre Arbeitsanweisungen und -prozesse zur Bearbeitung von Anträgen zur Kostenübernahme eines Schwangerschaftsabbruchs nach § 19 SchKG entsprechend der angepassten Verwaltungsvereinbarung ändern.
  5. der staatlichen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz sechs Monate nach Beschlussfassung zu berichten.

Nelson Janßen, Cindi Tuncel, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke

Antrag der Fraktion Die Linke

### **Arbeit der Quartiersbildungszentren absichern, Angebote ausbauen**

Seit zehn Jahren sind drei Quartiersbildungszentren (QBZ) Teil der Bremer Bildungslandschaft. In Huchting, Blockdiek und Gröpelingen haben sie sich zu einer wichtigen Brücke zwischen Schulen und Kitas sowie zwischen formaler und informeller Bildung etabliert. Sie konzipieren ihre Angebote dabei bewusst über die klassischen Ressortgrenzen hinweg und sorgen so für kulturelles und soziales Lernen. Das Themenspektrum reicht von der Weiterbildungsberatung über Sprachbildung bis zum Theaterworkshop, sowohl Kinder als auch Erwachsene werden angesprochen. Die Bildungszentren haben dabei eine Knotenfunktion in den Netzwerken der Stadtteile übernommen. Sie bieten Halt in Nachbarschaften, in denen zu oft Unsicherheit den Alltag bestimmen.

Diese wichtige Arbeit gilt es abzusichern. Bisher werden die QBZ mit jährlichen Zuwendungsbescheiden gefördert und können deswegen nicht für längere Perioden planen. Wie bei anderen Zuwendungsempfängern können hier mehrjährige Kooperationsverträge Abhilfe schaffen und den Trägern der QBZ ein deutliches Signal geben, dass die Stadt Bremen diese Institutionen langfristig in den Stadtteilen verankern möchte.

Aber auch andere Quartiere könnten von einem eigenen Bildungszentrum profitieren. Es ist Zeit, die Erfahrungen der drei bestehenden Institutionen auf weitere Stadtteile zu übertragen. Für ein Lernhaus in Kattenturm wurden bereits vor Ort Konzepte erarbeitet und bei der Senatorin für Kinder und Bildung erste Ideen für eine Realisierung entwickelt. In Bremen-Nord ist Blumenthal seit längerem für ein zusätzliches QBZ im Gespräch. Außerdem bietet sich auch Bremerhaven-Lehe als Standort für ein QBZ an.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

- 1) Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest, dass sich die drei Quartiersbildungszentren der Stadtgemeinde Bremen in den letzten zehn Jahren als wichtige Bestandteile der jeweiligen nachbarschaftlichen Bildungslandschaften etabliert haben und spricht sich für den dauerhaften Erhalt dieser Einrichtungen aus.
- 2) Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:
  - a) Mit den Trägern der Quartiersbildungszentren in Huchting, Blockdiek und Gröpelingen eine institutionelle Förderung einzugehen und mehrjährige Kooperationsverträge über den Betrieb der QBZ abzuschließen und so deren Arbeit mittelfristig über jährliche Zuwendungsbescheide hinaus zu gewährleisten.
  - b) In Kattenturm die Einrichtung des Lernhauses sowie in Blumenthal die Einrichtung eines Quartiersbildungszentrum voranzutreiben. Zu prüfen ist dabei, ob anstelle eines Neubaus die Arbeit in den Quartieren schnell auch in bestehenden Gebäuden oder Institutionen aufgenommen werden könnte, um dann erst in einem zweiten Schritt ein eigenes Gebäude für die genannten Quartiere zu realisieren. Eine schnelle

Aufnahme der Arbeit, z.B. durch die Einstellung von Quartiersbildungsmanger\*innen, sollte im Fokus stehen.

- c) In Gespräche mit dem Magistrat Bremerhaven einzutreten, wie sich ein Quartiersbildungszentrum in Bremerhaven-Lehe ermöglichen ließe und wie das Land Bremen hierbei unterstützend tätig sein kann.
- d) Der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31.12.2025 über die eingeleiteten Schritte sowie eventuelle weitere Finanzbedarfe für die Haushalte 2026/2027 zu berichten.

Miriam Strunge, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Antrag der Fraktionen Die Linke

### **Keine Privatisierung des Hulsbergviertels! Soziale Entwicklung dauerhaft sicherstellen**

Die Entwicklung des neuen Hulsbergviertels (NHV) wurde vor über einem Jahrzehnt begonnen. Auf dem durch den Klinikzusammenzug im Teilersatzneubau freiwerdenden Areal sollte laut städtebaulichem Vertrag vom 25. Mai 2018 neben den medizinischen Nutzungen wie dem Ärztehaus 30% geförderter Wohnungsbau, Baufelder für Baugemeinschaften, kulturelle Nutzung, ein innovatives Mobilitätskonzept mit Quartiersgaragen sowie frei finanzierter Wohnungsbau realisiert werden.

Seitdem haben sich wesentliche Faktoren verändert, die Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Areals haben. Zu nennen sind in dem Zusammenhang insbesondere der Umzug des Klinikums Links der Weser zum Klinikum Bremen-Mitte, eine entsprechend angepasste Verkehrsplanung, zusätzliche Raumbedarfe der GeNo für die Ausbildung und ein stark verlangsamter frei finanzierter Wohnungsbau.

Bürgerschaft und Senat haben mit verschiedenen Beschlüssen auf die veränderten Rahmenbedingungen reagiert. Wichtiges Anliegen war dabei die im Senatsbeschluss vom 28. Februar 2023 gesicherte 20%-Quote für Baugemeinschaften, die veränderten Bedarfe der GeNo, die Stärkung von Konzeptvergabe und der Erhalt wertvoller Grünflächen. Die Veränderung der Planungsgrundlagen, die Krise im Wohnungsbau und hohe Grundstückspreise drohen immer wieder, die gewünschte Realisierung eines gemischten und sozial vielfältigen Quartiers mit diversen Eigentumsformen zu erschweren. Für die Entwicklung des Neuen Hulsbergviertels wurde die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Klinikum Bremen-Mitte GmbH & Co. KG (GEG) gegründet und mit dem Auftrag versehen, die Entwicklung, Erschließung und Veräußerung der Grundstücke und Liegenschaften auf dem Gelände des Klinikums Bremen-Mitte (KBM) zu steuern. Die vertraglichen Grundlagen der GEG sehen eine vollständige Veräußerung der seitens der GeNo freiwerdenden Grundstücke vor, allerdings bekommt die GeNo nur noch 1/3 des Erlöses.

Eine vollständige Veräußerung der Grundstücke ist allerdings nicht sinnvoll, wenn es um den langfristigen Erhalt der städtischen Steuerfähigkeit in der Quartiersentwicklung geht. Gesellschaftlich nachhaltiger und gemeinwohlorientiert ist es, die Baufelder in Erbbaurecht zu vergeben. Im Mai 2024 hat der Bremer Senat die Vergabe des Baufelds 13 in Erbbaurecht beschlossen. Die Vergabe nach Erbbaurecht ist grundsätzlich möglich und sinnvoll.

Der Beirat Östliche Vorstadt hat im August letzten Jahres gefordert, „dass sämtliche noch zu vergebende Grundstücke auf dem Neuen Hulsberg Viertel (NHV) nach Erbbaurecht vergeben werden“. Als Bauträger sollen hier insbesondere öffentliche Wohnungsbaugesellschaften sowie Baugenossenschaften zum Tragen kommen, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und nachhaltig zu erhalten. Dabei könnte das Verfahren für die Erbbaurechtsvergabe des Baufeld 13 auch für die weiteren Erbbaurechtsvergaben angewendet werden.

Die Bildungsakademie der GeNo soll laut Senatsbeschluss vom 25. Februar 2025 im Akademiegebäude (Haus 7) und in einem östlich an das zu errichtende Parkhaus angegliederten Neubau verortet werden. Die veränderten Planungen rund um das abzureißende Bettenhaus beeinflussen die Anzahl der realisierbaren Sozialwohnungen, da diese u.a. in der Teil-Mantelbebauung des Parkhauses geplant waren. In diesem zentralen und nicht gerade niedrigpreisigen Umfeld ist die Realisierung der Sozialquote zwingend erforderlich. Um im NHV eine Verringerung der Gesamtzahl an Sozialwohnungen, die insbesondere in zentralen Lagen dringend benötigt werden, zu vermeiden, müssen die ursprünglich in der Mantelbebauung vorgesehenen geförderten Wohnungen in anderen Baufeldern realisiert werden.

Seit Beginn der ursprünglichen Planungen hat sich auch der Fachkräftemangel im Gesundheitsbereich verschärft. Für Krankenhäuser ist es elementar, genug Fachkräfte zu finden, da Bettensperrungen infolge von Personalmangel zu betriebswirtschaftlichen Einbußen führen. Kliniken befinden sich im Wettbewerb um Auszubildende und müssen gute Ausbildungsbedingungen bieten. Deshalb ist zu prüfen, inwiefern ein Azubi-Wohnheim u.a. für die Auszubildenden der GeNo auf dem NHV entstehen kann. Dies wäre sowohl für die Verfügbarkeit von kleinen Wohneinheiten für Azubis, die von auswärts zuziehen, als auch für die GeNo als attraktiver Ausbildungsbetrieb und großer Arbeitgeber mit erheblichem Fachkräftebedarf von Vorteil.

Der Teilersatzneubau (TEN) des Klinikums ist inzwischen fertiggestellt, allerdings hat der Senat in der Zwischenzeit beschlossen, dass das Klinikum LdW zum KBM verlegt werden wird. Dies hat u.a. Auswirkungen auf den Raumbedarf des KBM, den Parkplatzbedarf und die Verkehrslast. Die fortschreitende Mobilitätswende führt zudem zu gestiegenen Anforderungen an Parkplätze, Verkehrsplanung sowie Ladeinfrastruktur für Fahrräder, E-Bikes und Elektroautos. Einhergehend mit dem Umzug des Klinikums LdW zum KBM wird ein höheres Verkehrsaufkommen sein. Es braucht tragfähige Konzepte, die auf die Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr (MIV) setzen. Gänzlich vermieden kann dieser jedoch nicht, -vor allem wenn es um den privaten Transport von behandlungsbedürftigen Personen geht - aber auch bei Schichtarbeitenden im Früh- oder Nachtdienst oder Einpendler\*innen. Das erwartbare Verkehrsaufkommen wurde deshalb von SHP Ingenieure überprüft. Entsprechend soll nun ein Parkhaus mit Stellplätzen für 1.050 PKW und 400 Fahrräder entstehen. Der Wunsch des Betriebsrates, auch Ladeinfrastruktur für E-Bikes vorzusehen, ist positiv zu bewerten. Das geplante Parkhaus ist im Bebauungsplan bereits abgebildet.

Das Baufeld 6 wurde von der Vier Quartier GmbH übernommen, welche den Baubeginn aufgrund der gestiegenen Bau- und Finanzierungskosten verschoben hat und deren Mit-Eigentümer in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren durchlaufen hat (?). Die Sozialbehörde hat deshalb dort nun Leichtbauhallen für Geflüchtete errichtet, eine bauliche Erschließung muss jedoch aufgrund des Wohnraummangels auch vorangetrieben werden. Gleiches gilt für die Baufelder 12 und 14, welche noch nicht veräußert sind. Die Konzeptvergabe der Alten Pathologie konnte inzwischen zur Hälfte des ursprünglich avisierten Kaufpreises verkauft werden.

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) fordert den Senat auf,

1. Einen Beschluss herbeizuführen, dass die noch nicht veräußerten Flächen in Erbbaurecht vergeben werden, es sei denn, sie werden von einer öffentlichen Entität oder Gesellschaft (Immobilien Bremen, SV Infra, Stadtentwicklungsgesellschaft, GEWOBA oder BREBAU) übernommen.
2. Die Vergabe der Baufelder 12 und 14 in Erbbaurecht zu planen und für die Bauträgerschaft mit den öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften in den Austausch zu gehen. Sollten sich Baugemeinschaften/Baugenossenschaften für Teile der Baufelder 12 und 14 interessieren, kann auf die Vergabe in Erbbaurecht verzichtet werden, sofern das Bauobjekt in eine gemeinschaftliche/gemeinnützige Rechtsform übergeht.
3. Sicherzustellen, dass das Haus 7 und das Flurstück östlich des zukünftigen Parkhauses für die Errichtung der Bildungsakademie zur Verfügung stehen.
4. Die Umsetzung der im städtebaulichen Vertrag verankerten Verpflichtungen hinsichtlich der Erfüllung der Sozialwohnungsquote (§ 7) von 30 % sicherzustellen und hierfür gemeinsam mit der GEG einen Plan zu entwickeln und vorzulegen, und wie die in der Mantelbebauung des Parkhauses entfallenden geförderten Wohnungen auf anderen Baufeldern realisiert werden.
5. Zu prüfen, ob auf dem NHV ein Azubi-Wohnheim realisiert werden kann. Das Raumprogramm sollte Ein-Personen-Apartments enthalten. Der Senat wird aufgefordert, eine zeitnahe Klärung hinsichtlich der Trägerschaft herbeizuführen und diesbezüglich sowohl mit öffentlichen Baugesellschaften, der GeNo und allen weiteren in Betracht kommenden Bau- und Verwaltungsträgern Gespräche zu führen.
6. Genossenschaftliches Bauen weiter zu fördern, z.B. durch Verzicht auf Zinsanpassung für Grundstücke, die in Erbbaurecht vergeben werden und Verzicht auf eine Nachbesserungsklausel bei Baugemeinschaften. Außerdem soll bei einer ersten gescheiterten Konzeptvergabe auch eine zweite oder dritte ermöglicht werden.
7. Binnen 6 Monaten der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung Bericht zu erstatten.

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Antrag der Fraktionen Die Linke

### **Mehr Sicherheit für Fernwärmekund\*innen**

Bis 2045 soll in ganz Deutschland klimaneutral geheizt werden. Fernwärme ist hierbei ein wichtiger Baustein für eine gelingende Wärmewende, da sie insbesondere in urbanen, dicht bebauten Gebieten, wo Wärmepumpen keine Alternative darstellen, gut ausgebaut werden kann. Bisher werden in Deutschland ca. 14 Prozent aller Haushalte über Fernwärme versorgt, dabei wird sie allerdings nur zu 20 Prozent aus Erneuerbaren Energien erzeugt. Bremen möchte sogar schon bis 2038 klimaneutral sein, ein Drittel des Wärmebedarfs soll bis dahin über Fernwärmenetze gedeckt werden.

Die Umstellung von Fernwärme auf Erneuerbare Energien wie industrielle Abwärme, Biomasse oder Großwärmepumpen ist relativ einfach. Allerdings verursacht der Ausbau der Fernwärmeleitung hohe Investitionskosten.

In Bremen investiert die swb in den nächsten Jahren Milliarden in die Dekarbonisierung ihrer Infrastruktur. Diese hohen Investitionssummen in eine klimafreundliche und nachhaltige Wärmeproduktion sind auch die Begründung für die jetzigen Preiserhöhungen für die Bremer Fernwärmekund\*innen.

Die Preiserhöhungen sind aber für die Kund\*innen oft nicht transparent und sie haben wenig Möglichkeiten sich gegen die Erhöhungen zu wehren. Dies betrifft nicht nur Kund\*innen in Bremen, sondern Fernwärmekund\*innen generell.

Fernwärmekund\*innen zahlen in der Regel nicht alleine den Verbrauch, sondern auch für den Ausbau der Netze, den Anschluss an das Netz, die Wartung der Netze und oft auch einmalige Umstellungskosten. Wie die Preise zustande kommen, wird dabei meist von den Betreibern nicht nachvollziehbar dargestellt. So ergeben sich auch massive regionale Preisunterschiede. Im Mittel lag der Preis in 2024 bei 17 Cent/kWh, in fast jedem zehnten Wärmenetz liegt der Preis aber bei 25 Cent/kWh. Zudem haben sich die Preise im letzten Jahr deutlich erhöht. Während sich die Preise für Haushaltsenergie im Jahresdurchschnitt 2024 um drei Prozentpunkte erhöhten, verteuerte sich Fernwärme laut Statistischen Bundesamt im Schnitt gegenüber 2023 um 27 Prozent. Zurzeit laufen wegen drastischer Preissteigerungen Sammelklagen der Verbraucherzentrale gegen vier Fernwärmebetreiber.

Die Monopolkommission kam in einer empirischen Untersuchung des Fernwärmemarktes zu dem Ergebnis, dass sich Fernwärmeunternehmen nur einem unvollständigen Wettbewerbsdruck ausgesetzt sehen und sie in ihren Versorgungsgebieten marktbeherrschend seien. Auch das Oberlandesgericht Düsseldorf bezeichnet Fernwärmenetze als idealtypische Monopolmärkte. In seinem 25. Hauptgutachten „Wettbewerb 2024“ weist die Monopolkommission zudem darauf hin, dass sich diese Problematik durch die Wärmewende noch verschärfen wird. Öl- und Gasheizungen entfallen als Wettbewerbsfaktor, als einzige Alternative zu einem Anschluss an ein Wärmenetz verbleibt die Wärmepumpe, welche in dicht besiedelten Gebieten aber häufig auch entfällt.

Die Monopolkommission empfiehlt daher eine bessere Regulierung des Fernwärmemarktes. Auch die Energieminister\*innen und Energiesenator\*innen haben auf ihrer 3. Energiekonferenz am 17. Mai 2024 in Kiel den Bund aufgefordert, die Fernwärmeverbraucher\*innen besser zu schützen, u.a. durch eine Reform der Fernwärmeverordnung (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme AVBFernwärmeV).

Die Nutzung von Fernwärme hat viele Vorteile über die mögliche Klimaneutralität hinaus. Weder braucht man benötigten Raum für einen Heizkessel oder eine eigene Wärmepumpe, es entfallen Investitionskosten, Warten der Technik oder der Schornsteinfeger. Der Anschluss an ein Netz wird gefördert, auch in Bremen, und die Fernwärmeübergabestationen haben im Vergleich zu anderen Heizungssystemen eine längere Lebensdauer.

Allerdings ergeben sich für die Kund\*innen durch die Monopolstellung der Fernwärmeanbieter Nachteile. Durch die hohen Investitionskosten der Anbieter in das Fernwärmenetz besteht in vielen Kommunen ein Anschlusszwang. Auch fehlende Kontrollmöglichkeiten der Preisprüfungsbehörden und des Bundeskartellamtes wegen fehlender Daten erschweren eine nachvollziehbare Preisüberprüfung. Der Wechsel zu anderen Anbietern, wie bei Strom oder Gas, entfällt.

Das Engagement und die Investitionen der Fernwärmebetreiber in den Ausbau der Wärmenetze sind zu begrüßen. Für eine gelingende Wärmewende ist es aber wichtig, dass der Ausbau der Fernwärmenetze transparent und verbrauchergerecht geschieht. Es ist wichtig, dass Fernwärme bezahlbar ist, denn dann ist sie nicht nur ein Baustein zu einer klimaneutralen, sondern auch zu einer klimagerechten Wärmewende.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich auf Bundesebene einzusetzen für
  - a. Eine Novellierung der Fernwärmeverordnung (AVBFernwärmeV) im Sinne einer Stärkung der Verbraucher\*innenrechte. Hierbei soll die Möglichkeit der Anschlussreduzierung dringlich beibehalten, Sonderkündigungsrechte bei drastischen Preisanstiegen ermöglicht und die Eigentümerrechte bei Contracting-Pflichten gestärkt werden.
  - b. Die Einführung einer bundeseinheitlichen Preisaufsicht zur einheitlichen Kontrolle der Preise und ihrer Zusammensetzung in der Fernwärme.
  - c. Die Festlegung eines verpflichtenden Schlichtungsverfahrens, wie in den Bereichen Strom und Gas bereits üblich.
  - d. Die Einführung eines Wärmenetzregisters und einer Wärmenetzkarte zur besseren Vergleichbarkeit der Wärmenetze, wobei die Datenerhebung und Veröffentlichung von einer öffentlichen Stelle vorgenommen werden sollte.
  - e. Eine gerechte Dekarbonisierung der Wärmenetze mit einer vereinfachten Price-Cap Regulierung, wie von der Monopolkommission vorgeschlagen, wobei als Grundlage die Kosten für den Betrieb einer Wärmepumpe dienen sollte.

2. In Bremen zu prüfen, inwieweit sich die Rechte und Befugnisse der Preisüberwachungsstelle des Landes Bremens stärken und ausweiten lassen, um auch die Preise der Fernwärme besser zu kontrollieren.
3. Den staatlichen Deputationen für Umwelt, Klima und Landwirtschaft, für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz und für Wirtschaft und Häfen halbjährlich zu berichten.

Muhlis Kocaaga, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke

Antrag der Fraktion Die Linke

### **Mehr Sicherheit im Straßenverkehr wagen!**

Die jüngsten Zahlen der Verkehrsunfallentwicklung, veröffentlicht im April 2025, zeigen: Bremen ist weit entfernt von der Vision Zero. 11 Menschen wurden im Jahr 2024 im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen im Land Bremen getötet, 10 davon in der Stadt Bremen. 306 Menschen wurden schwer verletzt (261 in Bremen, 45 in Bremerhaven) und weitere 3112 Menschen leicht verletzt (2483 in Bremen, 629 in Bremerhaven).

Insgesamt liegt zwar die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle unter dem Niveau der Vor-Corona Jahre (2019: 24060, 2024: 21639), trotzdem steigt seit 2020 die Zahl der Unfälle insgesamt wieder stetig an. Zudem ist die Situation bei den Unfällen mit Todesfolge besonders in der Stadt Bremen unverändert hoch (2019: 8, 2020: 10, 2021: 6, 2022: 8, 2023: 11, 2024: 10). Die Hauptunfallursache für Verkehrsunfälle ist nach wie vor zu schnelles Fahren und zu geringes Abstandhalten (Land Bremen 28,2 Prozent).

Bei den Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Kindern ist leider auch im vergangenen Jahr eine Steigerung zu verzeichnen. 249 Kinder verunglückten in 2024 im Land Bremen bei Verkehrsunfällen, davon 197 in der Stadt Bremen und 52 in Bremerhaven. Kinder sind im Straßenverkehr besonders gefährdet; sie sind kleiner und werden dadurch leichter übersehen, sie haben weniger Erfahrung und nehmen ihre Umgebung anders wahr als Erwachsene.

Seit dem 08. November 2021 ist die „Vision Zero“ Teil der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO). In § 1 (I.) heißt es: „Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen.“

Offenbar reichen aber die verkehrlichen Maßnahmen nach wie vor nicht aus, um in Bremen tatsächlich das Ziel von keinen Verkehrsunfällen mit Todesfolge oder schweren Verletzungen zu erreichen.

In Bologna, mit fast 400.000 Einwohnenden siebtgrößte Stadt Italiens, ist dieses Ziel letztes Jahr erreicht worden. Hier wurde flächendeckend Tempo 30 eingeführt. Starben in 2023 noch 21 Menschen bei Verkehrsunfällen, waren es 2024 null. Auch in Lyon, mit 521.000 Einwohnenden vergleichbar groß wie Bremen, und Frankreichs drittgrößter Stadt, ist 2022 innerstädtisch Tempo 30 eingeführt worden. Dort gab es ein Drittel weniger Verkehrsunfälle, und 39% weniger schwere Verkehrsunfälle.

Das Umweltbundesamt empfiehlt schon seit Jahren Tempo 30 innerorts als Regelfall und Tempo 50 nur in begründeten Ausnahmen auf großen Einfallstraßen festzulegen.

Auch in Deutschland ist es nun mit der Novelle der StVO und der Anpassung der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften wesentlich leichter Tempo 30 anzuordnen. Im Sinne der „Vision Zero“ sollte Bremen dringend von den erweiterten Möglichkeiten Gebrauch machen.

Daneben ist es aber auch wichtig weiterhin rücksichtslose Fahrweisen wie zu schnelles Fahren bzw. Rasen und nicht eingehaltene Abstände zu kontrollieren und zu sanktionieren. Beides, Kontrolle und Sanktionierung, haben eine abschreckende Wirkung. Daher müssen hier die Personalausstattung der Polizei und des Ordnungsamtes erhöht werden.

Auch durch falsch abgestellte Fahrzeuge steigt das Unfallrisiko, insbesondere für Kinder und beeinträchtigte Menschen. Die Straßensituation wird unübersichtlicher, die Möglichkeit den Gehweg zu nutzen verhindert. Deshalb ist es richtig, dass Bremen hier jetzt konsequent handelt, das Gehwegparken zurückdrängt und in allen Stadtteilen die Rettungssicherheit herstellt. Allerdings sollte auch hier durch stärkere Überwachung die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden weiter erhöht werden.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf,

1. Zu prüfen, wo im Stadtgebiet durch die Neufassung des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO neue 30er-Zonen eingerichtet oder gemäß § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 4 StVO bestehende 30er-Zonen zu zusammenhängenden Zonen verbunden werden können.
2. Der Polizei Bremen zusätzliche sog. Enforcement-Trailer (mobile Blitzer) zur Verfügung zu stellen um eine stärkere Überwachung des fließenden Kfz-Verkehrs zu ermöglichen.
3. Zu prüfen, wie sog. Scancars datenschutzsicher eingesetzt werden können um Parkverstöße zu ahnden und so eine stärkere Überwachung des ruhenden Kfz-Verkehrs zu ermöglichen. Hierbei kann auf Erfahrungswerte aus einem Stuttgarter Pilotprojekt zurückgegriffen werden.
4. Die Personalausstattung des Ordnungsamts im Bereich Verkehrsüberwachung zu verbessern.
5. Eine Auswertung der durch die im Stadtgebiet vorhandenen Geschwindigkeitsanzeigen erhobenen Daten vorzunehmen und zu prüfen, inwiefern dort zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung des Verkehrs angezeigt sind.
6. Der städtischen Deputation für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung ein halbes Jahr nach Beschlussfassung zu berichten.

Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Antrag der Fraktion Die Linke

### **Digitalisierung im Hafen: Beschäftigte mitnehmen, Mitbestimmung sichern!**

Ab Sommer 2025 wird am Containerterminal in Bremerhaven im Bereich CT II, III eine neue Bahnumschlagsanlage in Betrieb genommen. Hier werden zum ersten Mal in Bremerhaven Portalkräne zum Einsatz kommen, die digitalisiert ferngesteuert werden. Dies markiert am Standort den Anfang einer Entwicklung, die in großem Umfang bei der Modernisierung der Stromkaje zum Tragen kommen wird: Die Modernisierung der Hafenanlage wird so ausgelegt werden, dass digitalisierte und automatisierte Verfahren beim Hafenumschlag in hohem Maße eingesetzt werden und bisherige Arbeitsabläufe ersetzen.

Dieser Prozess, der gleichzeitig an allen relevanten Wettbewerbshäfen stattfindet, wird zur Produktivitätssteigerung und zum zwingend notwendigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Hafenstandorts beitragen. Er ist aber auch verbunden mit einem Umbruch in der Beschäftigtenstruktur. Bisherige Arbeitsprofile und Tätigkeiten (wie die von Van-Carrier-Fahrern) werden verschwinden bzw. durch neue Arbeits- und Tätigkeitsprofile ersetzt. Das trifft individuelle Arbeitsbiografien, aber es verändert auch die Struktur des Arbeitsmarkts im Hafen.

Diese Entwicklung darf sich nicht ungeplant und ungesteuert vollziehen. Ver.di und Eurogate haben dazu frühzeitig einen Tarifvertrag (TV) Zukunft abgeschlossen, der Mitbestimmungsrechte und Beschäftigtenrechte in der digitalen Transformation sichert. Der Tarifvertrag läuft 2028 aus, er verlängert sich automatisch, wenn er nicht gekündigt wird. Der TV Zukunft ist eine Errungenschaft, die betriebliche und gewerkschaftliche Mitgestaltung auf das Feld der Digitalisierung und Automatisierung ausweitet.

Die neue Bahnumschlagsanlage zeigt jedoch auch, dass dies allein nicht ausreicht. Wo Teilaufgaben ausgeschrieben werden, im Verbund mit anderen Unternehmen betrieben oder an eigene Tochtergesellschaften ausgelagert werden, greift der Tarifvertrag Zukunft nicht automatisch. Generell erfordert eine zukunftsichere Gestaltung der digitalen Transformation im Hafen ebenso eine Rahmgestaltung durch die öffentliche Hand.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. bei den Planungen zur Modernisierung der Containerkaje und zur Digitalisierung des Terminalbetriebs Fragen der Beschäftigungssicherung und der Mitbestimmung von vorneherein mit zu berücksichtigen;
2. zu prüfen, ob diese Aspekte durch eigene Gutachten oder Studien näher abgeschätzt werden können;

3. zu prüfen, im Rahmen welchen Branchendialogs die genannten Fragen sinnvoll erörtert werden können, oder ob dafür gesonderte Formate erforderlich sind;
4. der Bürgerschaft bis zum Jahresende 2025 zu berichten.

Muhlis Kocaaga, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Antrag der Fraktion Die Linke

### **Barrierefreiheit bei der BSAG endlich konsequent umsetzen!**

2009 hat Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet. Diese regelt in Art. 9 (1) a), dass der öffentliche Nahverkehr barrierefrei ausgestaltet sein muss. § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetz des Bundes legt fest, dass Barrierefreiheit grundsätzlich bis zum 1. Januar 2022 in allen Einrichtungen des ÖPNV herzustellen ist.

Dieser Anspruch scheitert bis heute allerdings an der Realität. Zwar sind sämtliche Fahrzeuge der Bremer Straßenbahn AG mit Hubliften ausgestattet, die es mobilitätseingeschränkten Menschen ermöglichen den innerstädtischen Nahverkehr zu nutzen.

Tatsächlich sind diese Hublifte aber in den Straßenbahnen des Typs GT8N-1 und GT8N-2 regelmäßig defekt. Für rollstuhlfahrende Menschen, die in der Regel besonders auf die Nutzung des ÖPNV angewiesen sind, bedeutet dies eine nicht unerhebliche Einschränkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und beschädigt das Vertrauen in den Nahverkehr bei den Personen, die besonders abhängig von ihm sind.

Kurzfristig Abhilfe könnten hier faltbare Rampen an Bord der Straßenbahnen schaffen, die im Falle eines Defekts der Hebebühne durch das Fahrpersonal eingesetzt werden. Solche faltbaren Rampen werden bspw. auch in den Zügen der Regio-S-Bahn vorgehalten, falls der in der Regel niveaugleiche Einstieg für mobilitätseingeschränkte Reisende ausnahmsweise eine Hürde darstellt. Die Kosten für die Anschaffung und den Einbau solcher Faltrampensysteme in allen Straßenbahnen der BSAG, dürfte sich im mittleren fünfstelligen Bereich bewegen, so dass dieser Ansatz eine vergleichsweise erschwingliche Lösung darstellt.

Bis alle Fahrzeuge der BSAG über Alternativen zu den bordeigenen Hubliften verfügen, muss sichergestellt werden, dass defekte Hublifte konsequent in die VBN-Fahrplaner App eingetragen werden, damit mobilitätseingeschränkte Bremer\*innen in die Lage versetzt werden diese Barriere in ihren Planungen von vorn herein zu berücksichtigen.

Technisch ist dies bereits möglich und wird in manchen Fällen auch schon praktiziert, allerdings nicht mit der gebotenen Zuverlässigkeit.

Langfristig verpflichten die gesetzlichen Vorgaben zu einer Anpassung der Haltestellen dergestalt, dass die Bordsteinkanten auf das Einstiegsniveau der Busse und Bahnen angehoben werden. Beim Bau der neuen Umsteigeanlage der Endhaltestelle Gröpelingen wurde dies bereits erfolgreich umgesetzt. In der Vergangenheit verhinderte die unterschiedliche Breite der verschiedenen Straßenbahntypen eine Anpassung aller Haltestellen im Straßenbahnnetz. Mit Inbetriebnahme aller neuen und damit breiteren (2,65 m) Fahrzeuge kann der neu entwickelte Haltestellentyp nun schrittweise im gesamten Netz umgesetzt werden.

Aus der Mitteilung des Senats vom 19.12.2023 (Drs. 21/223) geht hervor, dass eine durchgängige Barrierefreiheit im Bremer Nahverkehr frühestens 2055 erreicht werden kann und für die Stadt Bremen einen Gesamtinvestitionsbedarf von mindestens 728,2 Mio. EUR erfordern würde.

Die vollständige Umsetzung der Barrierefreiheit erst in der zweiten Hälfte des 21.

Jahrhunderts stet in eklatantem Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit.

Darüber hinaus kann die Erfüllung dieser Aufgabe nicht aus dem laufenden Haushalt finanziert werden.

Der Senat sollte daher als Beschleunigungsansatz die Gründung einer Bremer Gesellschaft zur Herstellung umfassender Barrierefreiheit im ÖPNV prüfen.

Barrierefreie Mobilität bedeutet gesellschaftliche Teilhabe und Teilhabe ist ein Menschenrecht!

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf,

1. Die BSAG anzuweisen in allen Straßenbahnen zukünftig zusätzlich zu den eingebauten Hubliften faltbare Rampen vorzuhalten.
2. Die für den einmaligen Einbau entstehenden Kosten im Rahmen des Verlustausgleichs der BSAG zu übernehmen und die dafür notwendigen Haushaltsmittel im kommenden Doppelhaushalt einzuplanen.
3. Darauf hinzuwirken, dass bis zur Umsetzung des Beschlusspunktes 1. defekte Hublifte konsequent in die VBN-Fahrplaner App eingetragen werden.
4. Die Gründung einer Gesellschaft zu prüfen, die in der Lage ist die Aufgabe der barrierefreien Umgestaltung aller BSAG-Haltestellen im Stadtgebiet zu übernehmen.
5. Der städtischen Deputation für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sechs Monate nach Beschlussfassung zu berichten.

Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Antrag der Fraktion Die Linke

**Passives Wahlrecht als sachkundige Bürger\*innen ausweiten: Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter**

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 — 2011-b-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 02. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „in den Beirat wählbar sind“ durch die Wörter „im Stadtteil ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben“ ersetzt und das Wort „diesem“ wird durch die Wörter dem Beirat“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu § 23:

Unter den Bewohner\*innen der Stadtteile sind auch viele Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die nicht aus der EU stammen. Sie arbeiten hier und sind ein integraler Bestandteil der Bremer Gesellschaft, haben aber vielfach nicht das Recht, an parlamentarischen Entscheidungen aktiv mitzuwirken. So hat der Bremer Staatsgerichtshof im Jahr 2014 entschieden, dass weiterhin nur Bürger\*innen der EU an kommunalen Wahlen im kleinsten Bundesland teilnehmen dürfen.

Die derzeitige Auslegung des Wahlrechts baut somit hohe Hürden auf und blockiert derzeit noch die politische Einbindung eines erheblichen Teils der Gesellschaft in die politische Repräsentation. Durch die Änderung in §23 werden die Voraussetzungen für jenen Personenkreis geändert, die durch die gewählten Fraktionen entsandt werden. So wird zumindest in den Fachausschüssen der jeweiligen Ortsbeiräte eine politische Repräsentation der tatsächlichen Bevölkerung möglich, ohne die Rechtsprechung zu den Wahlgesetzen zu missachten.

Zu Artikel 2:

Regelt das Inkrafttreten.

Dariush Hassanpour, Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke

Antrag der Fraktion Die Linke

**Mehr Demokratie im Stadtteil wagen: Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter**

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 — 2011-b-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 02. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: „Der Jugendbeirat entsendet aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Beirat als ständigen Gast mit beratender Stimme, dem ein Rede- und Antragsrecht gewährt wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu § 6

In nur wenigen Stadtteilen findet eine gute Jugendbeteiligung statt. Dies gilt es zu ändern, indem die „Kann“-Vorschrift in Bezug auf die Gründung von Jugendbeiräten in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt wird. Zudem soll sichergestellt werden, dass – ähnlich wie in der Bremer Beirätekonferenz – die Jugendbeiräte auch in den Stadtteilparlamenten vertreten sind. Dadurch wird die Stimme der jungen Menschen gestärkt, ihre Wünsche und Bedürfnisse finden besser Gehör, sie erhalten dadurch noch mehr Einfluss im Stadtteil.

Zu Artikel 2:

Regelt das Inkrafttreten.

Dariush Hassanpour, Olaf Zimmer, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT  
Stadtbürgerschaft  
21. Wahlperiode  
Antrag der Fraktion Die Linke

Drs. 21/ S  
27.05.2025

### **Passives Wahlrecht als sachkundige Bürger\*innen ausweiten: Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter**

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 — 2011-b-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 02. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „in den Beirat wählbar sind“ durch die Wörter „im Stadtteil ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben“ ersetzt und das Wort „diesem“ wird durch die Wörter dem Beirat“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu § 23:

Unter den Bewohner\*innen der Stadtteile sind auch viele Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die nicht aus der EU stammen. Sie arbeiten hier und sind ein integraler Bestandteil der Bremer Gesellschaft, haben aber vielfach nicht das Recht, an parlamentarischen Entscheidungen aktiv mitzuwirken. So hat der Bremer Staatsgerichtshof im Jahr 2014 entschieden, dass weiterhin nur Bürger\*innen der EU an kommunalen Wahlen im kleinsten Bundesland teilnehmen dürfen.

Die derzeitige Auslegung des Wahlrechts baut somit hohe Hürden auf und blockiert derzeit noch die politische Einbindung eines erheblichen Teils der Gesellschaft in die politische Repräsentation. Durch die Änderung in §23 werden die Voraussetzungen für jenen Personenkreis geändert, die durch die gewählten Fraktionen entsandt werden. So wird zumindest in den Fachausschüssen der jeweiligen Ortsbeiräte eine politische Repräsentation der tatsächlichen Bevölkerung möglich, ohne die Rechtsprechung zu den Wahlgesetzen zu missachten.

Zu Artikel 2:  
Regelt das Inkrafttreten.

Dariusch Hassanpour, Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke